

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von der Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 24. Februar 2021, GZ: BHKIN-2020-252505/15-AK/Eb, BHKIForst-2020-252398/8-Eb, betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Kienberg“ in der Marktgemeinde Molln nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

- I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Antrag der Österreichischen Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, Buseckerstraße 25, 4591 Molln, vom 27. August 2020, auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Kienberg“ mit einer Länge von 2.760 m auf dem Grundstück Nr. 893/3, KG Grünau, Innerbreitenau, Gemeinde Molln, wird abgewiesen.
- II. Die Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, Buseckerstraße 25, 4591 Molln, hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren in Höhe von 122,40 Euro zu leisten.
- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

- I. Der Antrag der Oö. Umweltschutzbehörde auf Erhebung aller Schutzgüter entlang der gegenständlichen Forststraße wird abgewiesen.
  
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Februar 2021, GZ: BHKIN-2020-252505/15-AK/Eb, BHKIForst-2020-252398/8-Eb, wurde dem Antrag vom 27. August 2020 der Österreichischen Bundesforste AG (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) stattgegeben und die Errichtung der Forststraße „Kienberg“ mit einer Gesamtlänge von 2.760 m auf dem Grundstück Nr. 893/3, KG Innerbreitenau, Gemeinde Molln, unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen naturschutzrechtlich bewilligt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die privaten und öffentlichen Interessen, wie Verbesserung der ökologischen Situation, zeitgerechte Waldbewirtschaftung, Verzicht auf Langstreckenseilkräne, am Vorhaben die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

I.2. Dagegen erhob die Oö. Umweltschutzbehörde (im Folgenden: Beschwerdeführerin) fristgerecht Beschwerde und beantragte den angefochtenen Bescheid zu beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit einer Begehung vor Ort.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht:

- Die vorgeschriebenen Auflagen seien keinesfalls geeignet, die zu erwartenden Beeinträchtigungen in irgendeiner Weise zu reduzieren bzw. auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.
- Es seien ausschließlich die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens zu beurteilen. Die Waldbewirtschaftung sei nicht ins Treffen zu führen.
- Der unberührte Bergrücken sei so weit erschlossen, dass die Bewirtschaftung bisher, auch mit großflächigen Seilungen, durchgeführt werden konnte.
- Durch eine verdichtete Erschließung des Waldgebietes würden Hangwasserzüge unterbrochen werden.
- Das Vorhaben bewirke dauerhafte, erhebliche negative Auswirkungen bzw. Eingriffe auf das Landschaftsbild, den Erholungswert und den Naturhaushalt.
- Es fehle die eingehende Darstellung der Art, des Umfangs und des Gewichts der Eingriffe, wie auch der Art, des Umfangs und des Gewichts der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem bezughabenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 7. April 2021, eingelangt am 13. April 2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres Gutachten eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen.

I.5. Der beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz führte am 28. Juli 2021 einen Lokalaugenschein durch. Zusammenfassend hielt er in seinem Gutachten vom 3. September 2021 fest, dass die Auswirkungen der beantragten Forststraße „Kienberg“, insbesondere in Hinblick auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ jedenfalls maßgeblich sind und die Anteile an markanten Veränderungen im Trassenverlauf in Summe zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 18. Oktober 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an der alle Parteien, ausgenommen der belangten Behörde, teilnahmen. Es wurde das Gutachten des ASV erörtert und die anwesenden Parteien hatten die Möglichkeit an der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken und ihre Rechtsansichten darzulegen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten, das Beschwerde- und Parteinovorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Die Österreichische Bundesforste AG ist Eigentümerin des Waldgrundstückes Nr. 893/3, KG Innerbreitenau, Marktgemeinde Molln, auf welchem die gegenständliche Forststraße „Kienberg“ errichtet werden soll.

Die wesentlichen Projektdaten sind:

Gesamtweglänge: 2.760 m

Erschlossene Gesamtfläche: 85,2 ha

Wirtschaftsfläche – S1 lt. WEP: 100 %

Ausführung: mit LKW befahrbar

Planumbreite: 5 m, bei Querneigungen von über 70 % (insbes. hm 3,8) 4,5 m

Längsneigungen: zwischen 0 und 6 %

Hangneigung: zwischen 45 % und 72 %

Umkehrplatz: bei hm 24,1

Die Trasse der geplanten Forststraße befindet sich rund 8,3 km süd-östlich des Ortszentrums von Molln zwischen den Bereichen „Hausbach“ im Norden und „Jaidhaus“ im Süden. Die Gipfel von Kienberg (760 m), Fürsteneck (821 m) und

Hirschkogel (873 m) bilden einen annähernd west-ost-orientierten Bergrücken, an dessen Nordabhang die Forststraße „Kienberg“ geplant ist.

Der gegenständliche Landschaftsraum befindet sich in den oberösterreichischen (Enns- und Steyrtaler) Voralpen mit den höchsten Gipfeln im Bereich von 1.000 bis zu 1.300 m. Die Gipfel und Bergflanken sind zum überwiegenden Teil bewaldet, während in den Tälern Grünlandwirtschaft betrieben wird – eher schmal bachnahe z.B. im Hausbachtal und im Hilgerbachtal, eher breiter und großflächiger an der Krümmen Steyring (Breitenau, Jaidhaus).

In der Umgebung befinden sich

- das Naturschutzgebiet Jaidhaus:  
Der Hauptteil greift nur marginal auf den Nordabhang über. Die Minimaldistanz zwischen Schutzgebietsgrenze und Trasse beträgt rund 50 m, hier liegt allerdings der Bergrücken Zwischentrasse und Naturschutzgebiet.
- das Naturschutzgebiet Krümme Steyring:  
Der südliche Ausläufer des Naturschutzgebietes liegt rund 1 km westlich des westlichen Forststraßenendes im Talboden der Krümmen Steyring.
- der Nationalpark Kalkalpen:  
Dieser reicht mit seiner Fläche im Bereich Mitterberg/Kreuzeck bis auf ca. 1.800 m zum östlichen Forststraßenende heran.

Der von der Forststraße betroffene nord-exponierte Hang ist beinahe gänzlich, mit Ausnahme einzelner talnaher Wiesenflächen, bewaldet. Die Hangwälder gehen großteils in die Ufergehölze bzw. schmalen Auwaldsäume des Hausbaches über.

Der Nordhang umfasst Höhenbereiche von 870 m (im Süden) bis zum Hausbach (480 - 550 m) im Norden. In dieser tiefmontanen Stufe dominieren (als potentielle natürliche Vegetation) Buchen- bzw. Buchenmischwälder. Weiters ergänzen Tannen und Fichten die natürliche Baumartenzusammensetzung. Lokal kommt die Lärche, als forstlich eingebrachte Baumart und vor allem dichter auf den Flächen jüngerer Altersklassen (1 - 20 Jahre), hinzu. Vereinzelt sind zudem Eschen und Ahorn zu finden. Abschnitte mit hoher Buchendominanz (Altbestände wie Dickungen) wechseln mit Lärchenaufforstungen oder mit Bereichen mit beinahe ausschließlich Fichten.

Das Hausbachtal ist primär durch Wiesenbewirtschaftung gekennzeichnet die den rund 80 bis zu 180 m breiten Talboden bestimmt.

Die Gemeindestraße Breitenau schließt das Hausbachtal bis zur Abzweigung des Schneegrabenbaches, danach führt eine Schotterstraße bis zum Talschluss (Beindlau). Ansonsten sind nur wenige Gebäude - Wohngebäude, Stadel, Hütten - zu finden, die freistehend als Einzelbauten in Erscheinung treten.

Der Nordabhang im Bereich des Bergrückens Kienberg – Fürsteneck - Hirschkogel hat eine West-Ost-Erstreckung von rund 2 km. Von der Talsohle des Kienberg das

bis zum Quellbereich des Hausbaches im Osten beträgt die Länge des Bergrückens rund 4,6 km.

Dieser Bergrücken ist im Norden von insgesamt drei Forststraßen teilweise erschlossen (im Westen beginnend):

- kurze Forststraße bis auf halbe Hanghöhe am Beginn des Hausbachtals
- Forststraße von der Abzweigung des Schneegrabens zum Gipfel (Westseite) des Kienberges
- Forststraße im Bereich des Klammtales in Richtung Hirschkogel.

Die gegenständliche Forststraße kommt zwischen den beiden letztgenannten, bestehenden Forststraßen zu liegen.

Die Heterogenität der Waldbestände des Nordhangs hinsichtlich Bestandesalter zeigt sich durch erst kürzlich (end)genutzten Bereichen (ganz westlich bzw. östlichen gerechte Trasse) über Dickungen, Bestände im Alter von 20 - 40 Jahren bis hin zu Beständen, die älter als 100 Jahre sind.

Die kleinsten, einheitlich genutzten Flächen haben rund 1,5 - 2 ha Ausmaß, die durchschnittliche Größe liegt bei 6 - 8 ha, während die größten Abschnitte 14 - 15 ha ausmachen.

Sonderstrukturen wie Quellenlebensräume, Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen oder -brachen bzw. Trocken- und Halbtrockenrasen sind im Bereich der geplanten Trasse nicht vorhanden. Auch sind Busch- und Gehölzgruppen, Heckenzüge, Auwald, Schlucht- oder Moorwälder, Schneeheide- Föhrenwälder und Geißklee-Trauben-eichenwälder im Bereich der Forststraße nicht betroffen. Die einzelnen kleineren Felsburgen im Bereich zwischen hm 23 und 24 werden von der Forststraße selbst nicht verändert. Fließgewässer, also geringe mit erkennbarem Wasserbett (Sohle) und Ufer, sind an der Trasse der Forststraße nicht erkennbar.

Die geplante Forststraße schließt bei hm 1 an der vorhandenen Forststraße im Klammtal (nord-westlicher Ast) an und verläuft von dort weg in Richtung Nord-Osten (noch am süd-ost-exponierten Hang), um bei ca. hm 3,8 den dortigen Rücken zu überwinden. Von da an ist sie mehr oder weniger der Geländeform angepasst auf der Nordseite des Bergrückens in Richtung Westen geplant. Etwas nach der Hälfte der Lauflänge beschreibt die Trasse einen Bogen nach Norden (Scheitel bei hm 16), weil sie hier einem nach Norden laufenden Rücken (auf Höhe des Fürstenecks) folgt. Der Beginn der Forststraße liegt auf 695 m Seehöhe, sie verläuft dann bis zum Bergrücken bei hm 3,8 im Bereich dieser Höhe und steigt danach auf rund 720 - 730 m an. Zu hm 16 hin (nach Norden reichender Bergrücken) fällt sie wieder auf ca. 700 m, um danach wieder auf 720 - 740 m Seehöhe anzusteigen. Damit verläuft sie weitgehend Hang parallel und im oberen Viertel des Nordhangs.

Die lokal unterschiedlichen Hangneigungen des Geländes betragen:

- hm 1 – hm 3,8: großteils > 70 - 80 % (kleine Abschnitte mit 60 – 70 % bzw. > 80 %)
- hm 3,8 – hm 13: großteils > 60 – 70% (abschnittweise > 50 – 60 %)
- hm 13 – hm 16: großteils > 80% (abschnittweise > 70 – 80 %)
- hm 16 – hm 22: großteils > 50 – 60% (abschnittweise > 35 – 50 % bzw. auch > 70 – 80 %)
- hm 228 – hm 25: großteils > 70 – 80% (abschnittweise > 60 – 70 %)
- hm 25 – hm 27,6: großteils > 60 – 70% (abschnittweise > 35 – 50 % bzw. > 50 - 60 %)

Der Verlust an hochwertigen Waldbeständen durch die geplante Trasse beträgt rund 1 ha. Derartige hochwertige (alte) Bestände (80 Jahre und älter) kommen am gesamten Nordhang relativ großflächig vor. Am Abschnitt der Forststraße sind diese hochwertigen Waldbestände mit ca. 30 ha vertreten. Der Verlust durch den Forststraßenbau mit rund 3 % (bezogen auf den betroffenen Hang) ist vergleichsweise gering.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes am gegenständlich betroffenen Nordhang (zwischen Bergrücken und Hausbach) ist daher nicht gegeben.

Es konnten keine geschützten oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten auf der geplanten Trasse festgestellt werden. In der aktuellsten Kartierung des Uhu in Oberösterreich sind im Bereich der Forststraße keine Uhuhorste kartiert. Dasselbe gilt für Schwarzstorch, Steinadler und Graureiher. Die nächste bekannte Wanderfalkenbrut liegt rund 4 km südlich. Eine Beeinträchtigung dieser störungssensiblen Vogelarten ist nicht zu erwarten. Die Lebensraumbedingungen für Pflanzen-, Pilz- und Tierarten werden durch das geplante Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. In Bereichen mit aktueller Nord-Exposition und dichten Waldbeständen ist mit einer erhöhten Biodiversität einiger Tiergruppen (z.B. Schmetterlinge, Heuschrecken) zu rechnen.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird die Erholung in „intakter“ bzw. möglichst unberührter „natürlicher“ Natur eingeschränkt, auch wenn sich diese nur dem geübten „geländegängigen“ Wanderer erschließt. Die Erlebbarkeit von naturnahen Waldbeständen bzw. der umgebenden walddominierten Berglandschaft ist jedoch nach Umsetzung des Vorhabens noch in recht hohem Ausmaß gegeben.

Aktuell verläuft der Hang kontinuierlich steil und ohne optische Zäsuren im Trassenbereich. Nach dem Eingriff ist die Abtreppung im Gelände (bergseitige Böschung, ebene und geschotterte Fläche) einerseits sowie deutlich differierende Oberfläche samt Farbgebung (graue Schotterfläche anstatt braun-grüner Waldboden bzw. -vegetation) augenscheinlich und für jedermann ersichtlich.

Im Vergleich zwischen Ist-Situation (sehr naturnahe, keine technischen Bauwerke bzw. Anlagen) und künftiger Situation (Forststraße) ist der Unterschied im Nahbereich am größten. Dieser Bereich macht ungefähr 1,3 km aus (Hangneigung > 70 % und/oder totholzreich Altbestände), was beinahe die Hälfte des Gesamtverlaufes ausmacht. Das Landschaftsbild im Ausmaß von rund der Hälfte des Trassenverlaufes wird hinsichtlich des Kriteriums „Landschaftsbild nahe“ stark beeinträchtigt.

Das Bild der Landschaft, wahrgenommen aus dem intermediären Bereich, erfährt nur eine geringe Veränderung. Die Forststraße ist aus einer Entfernung von 30 – 500 m (im Wald am Nordhang) eine vernachlässigbare Störung des Landschaftsbildes.

Aufgrund der morphologischen Gliederung des Nordhanges einerseits und des Teilabschnittes zu Beginn (süd-ost orientiert) geben die Berge Lindeck, Schneeberggrücken, Schneeberg, Geißhansniedern, Hollerkogel, Mitterberg, Kreuzeck, Klammtaleck und Hirschkogel bzw. ihre süd- und ostexponierten Hänge größtenteils nur Teilbereiche der projektierten Trasse frei. Von Süden her ist nur der Abschnitt bis hm 3,8 einsehbar.

Die vorgenannten Berge stellen aus Norden eine optische Grenze dar. Es gibt größere Seehöhen als 1.200 bis 1.300 m, weshalb von einer weitgehenden Sichtverschattung durch diese Berge auszugehen ist. Einzelne Ausnahmen von ausgewählten Blickpunkte mag es geben. Die Forststraße liegt auf 700 bis 740 m.

Die großräumigere Hangneigung bei Querprofil 2 liegt bei 70 % und abschnittsweise mehr. Auf Höhe des Querprofils 2 wird die Forststraße in eine Mulde eingepasst. Dadurch kann hier (abschnittsweise) eine - im Verhältnis zum umliegenden Gelände - niedrigere Böschungshöhe realisiert werden. Derartige lokale „Optimalstellen“ sind entlang der Trasse immer wieder realisierbar, stellen aber sehr wahrscheinlich im gesamten Trassenverlauf quantitativ untergeordnete Abschnitte dar. Deshalb werden Böschungshöhen im Bereich von 3,5 bis 4 m bei Hangneigungen von 60 – 70 % den größten Teil der Gesamtlänge auftreten (Hangneigungen von 60 – 70 % machen ca. 44 % der Gesamttrasse aus). Daneben ist sicherlich auch mit Bereichen mit lokal höheren Böschungen zu rechnen (stellenweise 6 – 8 m Höhe bei Hangneigungen von 50 – 60 %), während in anderen Abschnitten geringere Hanganschnitte (2 – 3 m) realisierbar sind.

Die Beeinflussungsklassen der Fernbeeinflussung des Landschaftsbildes stellen sich demnach wie folgt dar:

- gering: 1,17 km bzw. 44 %
- gering-mittel: 0,62 km bzw. 23%
- mittel: 0,42 km bzw. 16 %
- mittel-hoch: 0,07 bzw. 3 %
- hoch: 0,38 bzw. 14 %

Die Bereich mit hoher (negativer) Fernbeeinflussung (0,38 km) sind jene mit vergleichsweise jungen (= niedrigen) Bäumen. Jene mit der Einstufung „mittelhoch“ umfassen Abschnitte wie z.B. der Scheitel des Ausläufers nach Norden (bei hm 16) bzw. junge /jüngere Waldbestände, die von der Forststraße in Nord-Süd-Richtung durchschnitten werden und somit von den gegenüberliegenden Südhängen gut und deutlicher einsehbar sind.

Es sind also rund 17 % des gesamten Trassenverlaufs, die als besonders sensibel im Bereich „Landschaftsbild fern“ gelten und deutlich als Veränderung im Landschaftsbild wirksam werden.

Das Projekt kann aus fachlicher Sicht weder durch Auflagen noch durch Bedingungen oder Befristungen dermaßen modifiziert werden, als dies zu einer positiven oder neutralen fachlichen Beurteilung führen würde.

Eine viermonatige Bauzeit auf der dem Schutzgebiet abgewandten Nordseite führt jedenfalls nicht zu einer erheblichen Störung der im Gebiet vorhandenen Schutzgüter (Lebensräume, Säugetiere, Vögel). Eine temporäre Lärmbeeinflussung durch Bauarbeiten am Nordhang (und damit außerhalb des Schutzgebietes) zieht keine erhebliche, dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Jaidhaus nach sich.

Die mitbeteiligte Partei führte als private und öffentliche Interessen im Wesentlichen Folgendes an:

- Das Projektgebiet sei schlecht erschlossen, weil Distanzen zwischen den bestehenden Straßen bis zu 700 m bestehen würden.
- Aufgrund der Topographie seien notwendige Nutzungen, teilweise Schadholz aus Windwurf und Schneebruch, technisch und ökonomisch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar.
- Das Vorhaben diene überwiegend der Resterschließung.
- Neben einer ohnehin in weiten Bereichen notwendigen Erschließung werde die Möglichkeit geschaffen, künftige Schadensereignisse weitgehend witterungsunabhängig und rasch aufzuarbeiten sowie abzufrachten. Auch die Arbeitssicherheit verbessere sich.
- Es werde die notwendige kleinflächige Waldbewirtschaftung wesentlich verbessert.

Das Vorhaben wurde mit Spruchpunkt II. des hier gegenständlichen Bescheides der belangten Behörde vom 24. Februar 2021, GZ: BHKIN-2020-252505/15-AK/Eb, BHKIForst-2020-252398/8-Eb, forstrechtlich bewilligt.

II.3. Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 3. September 2021 mit einer sehr umfangreichen Fotodokumentation wurde nach einem Lokalaugenschein der gesamten Trasse (6 halbe Stunden) erstellt. Es beinhaltet eine detaillierte,

dem Gutachtensauftrag entsprechende Beschreibung von Landschaftsbild, Naturhaushalt, Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierart sowie Erholungswert mit und ohne Auswirkungen des geplanten Vorhabens und wurden die auch zueinander in Beziehung gesetzt. Auch wurde ausführlich auf die vorhandenen Naturschutzgebiete und den Auswirkungen des Vorhabens auf diese eingegangen.

Das Gutachten ist schlüssig aufgebaut, für Dritte nachvollziehbar, widerspruchsfrei und vollständig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieses seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der geltenden Fassung lauten:

#### „§ 1

#### Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). [...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. [...]

#### § 3

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

4b. Forststraße: eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nicht öffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient; [...]

6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;; [...]

## § 5

### Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z. 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung eine Bewilligung der Behörde:

[...]

2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen (§ 3 Z 4b) in Auwäldern, Moorwäldern, Schluchtwäldern, Schneeheide-Föhrenwäldern, Geisklee-Traubeneichenwäldern, in Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsteilen sowie in den Gemeinden, die gemäß der Anlage zum Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention), BGBl. Nr. 477/1995, in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 18/1999 in den Anwendungsbereich der Alpenkonvention fallen; außerhalb von Schutzwäldern im Sinn des § 21 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, bedarf die Verbreiterung von bestehenden Forststraßen um höchstens einen Meter keiner Bewilligung;

[...]

## § 14

### Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]"

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass die gegenständliche Forststraße eine bewilligungspflichtige Forststraße im Sinne des § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist.

III.3. Gegenstand des Bewilligungsverfahrens gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist das entsprechend den Antrags- bzw. Projektunterlagen beantragte Vorhaben. Dieses Vorhaben ist zu bewilligen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des § 14 Oö. NSchG 2001 erfüllt sind. Zu beurteilen sind dabei die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter; im vorliegenden Fall somit die Auswirkungen der Errichtung der Forststraße „Kienberg“ auf den Naturhaushalt, die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, den Erholungswert der Landschaft sowie das Landschaftsbild. Demnach sind nur die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens (hier Neuanlage einer Forststraße) zu beurteilen (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105).

Das Landschaftsbild im Ausmaß von rund der Hälfte des Trassenverlaufs wird hinsichtlich des Kriteriums „Landschaftsbild – nahe“ stark beeinträchtigt. Aus mittlerer Betrachtungsentfernung ergeben sich sehr wahrscheinlich keine markanten Veränderungen. Betrachtet man die geplante Forststraße aus größerer Entfernung („Totale“ vom Gegenhang), so werden rund 0,45 km oder 17 % der Gesamtlänge deutlich als Veränderung im Landschaftsbild wirksam werden.

Insgesamt betrachtet ist die Störung bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes so erheblich, dass es dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

III.4. Eine Interessenabwägung gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist dahingehend vorzunehmen, ob öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen (vgl. VwGH 29.06.1998, 98/10/0037).

Das Vorhaben wurde mit Spruchpunkt II. des hier gegenständlichen Bescheides der belangten Behörde vom 24. Februar 2021, GZ: BHKIN-2020-252505/15-AK/Eb, BHKIForst-2020-252398/8-Eb, forstrechtlich bewilligt.

Die öffentlichen und privaten Interessen am Vorhaben sind insbesondere, notwendige Nutzungen in technischer und ökonomischer Hinsicht nicht mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand durchführen zu müssen. Das Vorhaben dient überwiegend der notwendigen Resterschließung und ermöglicht die Verbesserung der kleinflächigen Waldbewirtschaftung.

Diese Interessen am Vorhaben sind nachvollziehbar und als hoch einzustufen. Jedoch ist das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz, insbeson-

dere aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, in dem bislang wenig erschlossenen Nordhang und dem konkret unberührten Trassenbereich ebenfalls als hoch einzustufen.

Das bestehende öffentliche Interesse einer forstwirtschaftlichen Nutzung steht dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gleichwertig gegenüber.

Das heterogene Waldbild zeigt, dass eine Bewirtschaftung bereits bisher möglich war.

Es besteht somit eine Gleichwertigkeit der abzuwägenden Interessen und kein Überwiegen der Interessen am Vorhaben entsprechend § 14 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, weshalb der Beschwerde stattzugeben war.

III.5. Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Erhebung aller Schutzgüter entlang des Trassenverlaufs war abzuweisen, da die naturschutzrechtliche und -fachliche Beurteilung ausschließlich auf das Vorhaben bzw. den Trassenverlauf beschränkt ist. Der Trassenverlauf selbst befindet sich in keinem Naturschutzgebiet. Die Auswirkungen auf das nächst gelegene Naturschutzgebiet Jaidhaus (Minimaldistanz 50 m, durchschnittliche Distanz 100 m) wurden fachlich geprüft und liegen nicht vor.

#### IV. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II.):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Den Konsenswerbern (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Amtssachverständigen am 28. Juli 2021 durchgeführte Lokalaugenschein dauerte sechs halbe Stunden, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 122,40 Euro zu entrichten ist.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Ergeht an:

1. Oö. Umwelthanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz,  
zu GZ: UAnw-2020-562235-5  
Anlage: Niederschrift
2. Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Steyrtal, Buseckerstraße 25,  
4591 Molln  
Anlagen: Niederschrift, Zahlschein
3. Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf, Garnisonstraße 3, 4560 Kirchdorf an der  
Krems, GZ: BHKIN-2020-252505/15-AK/Eb, BHKIForst-2020-252398/8-Eb  
Anlage: Niederschrift

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).